



Gemeinde Forstau

Ort 111, 5552 Forstau

Telefon: 06454 8312

E-Mail: gemeinde@forstau.at

Tel.: 06454 8312 – Fax: 064548312-16

Meldung eines Hundes laut § 16a Salzburger Sicherheitsgesetz

Am 1. Jänner 2013 ist die Novelle zum Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBI Nr 100/2012, in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt gilt in Salzburg eine Meldepflicht für alle Hundehalterinnen und Hundehalter. Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, muss dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, innerhalb einer Woche ab Beginn der Haltung melden. Ebenso wie den Beginn der Haltung hat der Hundehalter die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe eines allfälligen neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

Hundebesitzer/in

Name

Straße:

Ort:

Telefon:

Angaben zum Hund

Rasse:

Farbe:

Rufname:

Wurfstag:

Geschlecht: männlich/Rüde weiblich/Hündin

Im Besitz seit: Kennzeichnungsnr.:

ChipNr.:

Besondere Kennzeichen:

.....

.....

.....

Beilagen zur Anmeldung
Bei Beginn der Hundehaltung ab 01.01.2013

- Sachkundenachweis laut §21 Abs 1 S.LSG
- Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von € 725.000,00 laut § 23 S.LSG

Erklärung des Hundehalters/ der Hundehalterin:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind.

Forstau am, _____

Unterschrift